

Verletzungen beim Skisport in Kanada. Untersuchung der neueren Rechtspraxis

Kurzer Überblick über das kanadische Rechtssystem

Das Rechtssystem in Kanada basiert auf den Provinzen: es gibt zehn Provinzen und drei Regionen. Mit der augenfälligen Ausnahme der Provinz Quebec, in der sich das System am französischen Code Napoleon orientiert, wird in allen anderen Provinzen nach dem Gewohnheitsrecht (Common Law) nach britannischem Vorbild geurteilt. Trotz der unterschiedlichen Rechtssysteme unterliegen alle Provinzen in letzter Instanz schließlich dem Obersten Gerichtshof Kanadas: daraus folgt, dass die kanadische Gesetzgebung fast ausschließlich nach dem Grundsatz der *res judicata* bzw. des Präzedenzfalls funktioniert.

Wenn man Situationen untersucht, bei denen es um Verletzungen geht, handelt es sich in erster Linie um Verkehrsunfälle. In Kanada werden all diese Fälle in einer einzigen Gesetzessparte zusammen gefasst, deren Bestimmungen bei der Schadenshaftung und den verschiedenen versicherungstechnischen Aspekten Anwendung finden. Die übrigen, Verletzungen betreffenden Fälle sind in die Kategorie der fahrlässigen Zuwiderhandlungen einzuordnen. In fast jedem Fall trifft irgend eine Form der Haftpflichtversicherung zu: in den meisten Skigebieten sind die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung Bestandteil der Betriebskosten.

Voraussetzung, um ein Verfahren dieser Natur erfolgreich zum Abschluss zu bringen, ist der Prozess, der aus drei Phasen besteht: zunächst muss bestimmt werden, ob bestimmte Pflichten zwischen der beklagten Partei und der verletzten Partei bestanden haben; zweitens muss nachgewiesen werden, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde und dementsprechend ist die Verantwortung zu bestimmen; drittens muss nachgewiesen werden, dass die Klageführerin Schäden erlitten hat, die direkt auf die Pflichtverletzung zurück zu führen sind.

In diesem Zusammenhang tendiert man in Kanada dazu, bei Verletzungen der Klageführerin stärkere Verpflichtungen zum eigenen Schutz aufzuerlegen, in der Regel erfolgt dies durch Urteilssprüche, mit denen geringere Schadensersatzsummen verfügt werden, als im Vergleich mit den Vereinigten Staaten. In der Tat bin ich bei den Voruntersuchungen zu dieser Abhandlung auf Hunderte von neueren Urteilen in Amerika gestoßen, während in Kanada die Anzahl der Fälle wesentlich geringer ist.

Allgemeine Schäden sind in Kanada auf einen Höchstsatz begrenzt, der durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs festgelegt wurde: dieser Betrag steigt mit der Inflationsrate und beträgt zum heutigen Zeitpunkt etwa 315.000,00 Dollar, die bei schwereren Verletzungen zu zahlen sind. Demzufolge geht es bei der Mehrzahl der Urteilssprüche im Zusammenhang mit Schadensersatzklagen um erfolgten und zu erwartenden Verdienstaufschlag und zukünftige Pflegekosten. Vor diesem Hintergrund möchte ich darstellen, wie Fälle, bei denen es um Verletzungen beim Skifahren geht, von kanadischen Gerichten behandelt werden. Dies möchte ich anhand einiger neuerer Entscheidungen deutlich machen.

Milsom gegen Verron 2005 CarswellBC 2428

Die Fakten

Die Klageführerin, Alter 50 Jahre, wurde im Jahr 2004 an ihrem ersten Urlaubstag im Skigebiet Sun Peaks im mittleren Teil von British Columbia vom Angeklagten gegen Ende der Piste angefahren, und zwar in einem Bereich, in dem durch entsprechende Schilder langsames Fahren geboten war. Die Klageführerin trug dabei Verletzungen am rechten Knie davon, musste operiert werden und sich anschließend einer entsprechenden Nachbehandlung mit Rehabilitation unterziehen. Die Klageführerin war vorher körperlich in sehr guter Verfassung und hatte als Sportlehrerin gearbeitet. Die Schadensersatzklage richtete sich ausschließlich gegen den Skifahrer, der die Klägerin angefahren hatte, nicht gegen die Betreiber des Skigebiets. Da beim Prozess kein Vertreter des Angeklagten erschien, wurde die Verantwortung in keiner Weise in Frage gestellt und das Gericht musste einzig und allein den Umfang der erlittenen Schäden bestimmen.

Die Schäden wurden folgendermaßen eingeschätzt:

- i) Allgemeine Schäden: USD 25.000,00
 - ii) spezielle Schäden: USD 17.624,59
 - Haushaltsführung: USD 10.000,00
 - Massagen und Physiotherapie: USD 5.929,59
 - Private Arztkosten: USD 200,00
 - Private Kernspintographie: USD 875,00
 - Parkplatz: USD 520,00
 - iii) Verdienstaussfall: USD 33.800,00
- Schadenshöhe insgesamt: USD 75.324,59

Skrocki gegen Red Deer Ski & Recreation Area Limited Auszug aus dem Urteil:
Edmonton 0003-00543

Die Fakten

Hierbei handelte es sich um eine Eingabe des Angeklagten, um gegen die Schadensersatzklage der Klägerin vorzugehen. Die Absicht war, das Gericht zu der summarischen Auffassung zu bringen, dass keine Verantwortung vorlag. Die Klageführerin, ein fünfzehnjähriges Mädchen, hatte sich im Jahr 1998 bei einem Skiunfall auf einer Piste, die kurz zuvor für eine wichtige Wettkampfveranstaltung vorbereitet worden war, Verletzungen zugezogen. Obwohl die Gefahr ausgeschildert und die Piste selbst abgezäunt war, hatte sich die Klägerin auf die Piste begeben, um Ski zu fahren: sie hatte einen Skipass für die Saison und war Mitglied des örtlichen Skivereins; sowohl sie selbst, als auch ihre Mutter hatten beim Kauf des Skipasses eine Haftungsfreistellung unterzeichnet; das Mädchen war eine wettkampferfahrene Alpenskifahrerin. Sie hätte zudem die betreffende

Piste vom Sessellift aus sehen müssen, mit dem sie auf den Gipfel gefahren war, da nachgewiesen wurde, dass am Unfalltag die Sicht optimal war. Angesichts all dieser Umstände gingen die Angeklagten davon aus, das Gericht davon überzeugen zu können, dass sie nicht verantwortlich waren und hielten es deshalb nicht für nötig, im Gerichtssaal zu erscheinen.

Das Urteil

Der Antrag wurde zurück gewiesen, da das Gericht die offensichtliche Verantwortung der Angeklagten feststellte. Das Gericht bestimmte, dass die Haftungsfreistellung, obgleich sowohl von der Klägerin, als auch von der Mutter unterzeichnet, nicht ausschlaggebend für die Angelegenheit sei und die Angeklagten in keiner Weise absicherte. Das Gericht entschied, dass die restlichen Fragen weiterer Beweise bedurften, die im Rahmen eines Prozesses einzuholen seien und dass die Verantwortung der Angeklagten somit in dieser Instanz mit Sicherheit festgestellt werden konnte. Die Eingabe wurde ohne Anrechnung von Kosten zurück gewiesen.

Richardson gegen American Home Assurance Co. 2003 CarswellQue 3220

Die Fakten

Bei dem Kläger handelte es sich um einen 70jährigen, erfahrenen Skifahrer, der sich bei der Abfahrt an einem bewölktem Morgen im Jahr 1999 auf der Ausfahrtrampe der Berghütte auf dem Mont Sainte Anne in der Provinz Quebec den Hals gebrochen hatte. Er war mit den Spitzen seiner Skier in einen Schneehaufen am Ende der Rampe gestoßen, die Skier hatten sich gelöst, er wurde in die Luft geschleudert und traf mit dem Kopf am Boden auf. In der Klage gegen die Skistation hatte er vorgebracht, dass der Schneehaufen eine Falle dargestellt habe, da er vom Personal der Skistation beim Freischaufeln unten an der Rampe angehäuft worden war. Die Verantwortlichen der Skistation vertraten die Auffassung, dass sich der Schneehaufen auf natürliche Weise angesammelt hatte, da an dieser Stelle andere Skifahrer ständig um die Kurve fuhren und dass der Punkt deshalb keine Falle darstelle. Sie fochten zudem die Höhe der Schadensersatzzahlung an, die der Kläger bei USD 414,753,33 angesetzt hatte. Bei den Verletzungen handelte es sich um einen instabilen Bruch der Wirbelsäule zwischen den Wirbeln C1 und C2; der Bruch wurde operativ behandelt, um die Wirbel C1-C2 wieder miteinander zu verbinden. Der Verunglückte trug eine permanente Einschränkung der Beweglichkeit des Halses davon, was die Ausübung seiner Tätigkeiten dementsprechend behinderte. Da er Rentner war, wurde kein Schadensersatz wegen Verdienstaufschlag eingeklagt.

Das Urteil

Trotz der gegensätzlichen Aussagen über die Entstehung des Schneehaufens kam das Zivilgericht zu der Auffassung, dass dieser künstlich angehäuft worden war und wies deshalb die Position des Angeklagten zurück, nach dessen Aussage der Haufen durch ständig vorbei fahrende Skifahrer entstanden sei und somit eine bekannte Situation darstelle und nicht eine

Falle an sich. Das Gericht stellte die Verantwortung des Angeklagten fest und setzte die Schadenshöhe bei USD 171.453,00 an. Diesem Betrag kamen USD 21.453,00 für Ausgaben und spezielle Kosten, USD 75.000,00 wegen Invalidität und weitere USD 75.000,00 für erlittenen Schmerz und den Verlust der Lebensqualität hinzu.

Es überrascht nicht, dass die Angeklagten Berufung gegen die festgestellte Verantwortung einlegten. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil, da der Beweis für die bewusst mit Schaufeln erfolgte Anhäufung des Schnees als offensichtlich angesehen und der Gegenbeweis zurück gewiesen wurde.

Murao gegen Blackcomb Skiing Enterprises Ltd. Partnership 2003 BCSC 1961, 22 B.C.L.R. (4th) 392, [2004] B.C.W.L.D. 281, 2005 BCCA 43, [2005] B.C.W.L.D. 1689, [2005] B.C.W.L.D. 1769, [2005] B.C.W.L.D. 1699, [2005] B.C.W.L.D. 1654, [2005] B.C.W.L.D. 1655, 36 B.C.L.R. (4th) 318, 207 B.C.A.C. 257, 341 W.A.C. 257, 30 C.C.L.T. (3d) 73

Die Fakten

Der Kläger hatte bei einem Schulausflug im Jahr 2000 in Folge eines Halswirbelbruchs schwere, permanente Verletzungen erlitten und war in Folge dessen querschnittsgelähmt. Er war bei einem Sprungversuch bei der Snowboard-Abfahrt in einem Skipark in der Nähe von Blackcomb Mountain gestürzt, dem größten Skigebiet Kanadas. Der Verunglückte hatte gegen den Eigentümer der Skistation, gegen die Schulleitung und gegen die verschiedenen Lehrer geklagt, die den Ausflug organisiert und daran teil genommen hatten. Blackcomb fand den Kläger zehn Tage vor dem Prozess mit einer Summe ab, die niemals an die Öffentlichkeit drang und das Verfahren wurde nur gegen die Schulleitung und die Lehrer weiter geführt. Der Prozess wurde vor einer Jury abgehalten und dauerte sechs Wochen. Es ist nicht überraschend, dass der Kläger versuchte, die Verantwortung der Skistation in den Hintergrund zu drängen und es der Schulleitung überließ, den Nachweis für die Fahrlässigkeit von Blackcomb zu erbringen: dadurch entstand der Eindruck, dass Blackcomb die Gefahren im Park, insbesondere an der Unfallstelle, kannte. Zudem war die Ausschilderung der Schwierigkeitsgrade im Park absolut unzureichend und ungenau. Es stellte sich auch heraus, dass die Schulleitung sich in keiner Weise über die Überwachung der betreffenden Aktivitäten der Schüler Gedanken gemacht hatte.

Das Urteil

Der Richter musste zunächst bestimmte Regelungen über die Zulässigkeit der Fakten und die Belehrung der Jury festlegen. Es scheint, als sei der Ablauf des Verfahrens durch die kurz vorher erfolgte Abfindung von Blackcomb kompliziert worden. Die Jury stellte fest, dass Blackcomb 75% der Verantwortung trage, die Schulleitung 15% und die restlichen 15% der Kläger selbst. Das Verfahren gegen die einzelnen Lehrer wurde eingestellt. Obschon diese Aufteilung schwierig war, setzte die Jury die Schadenshöhe bei USD 3.500.000,00: demzufolge hätte die Schulleitung USD 533.333,33 zahlen und zudem 15% der Ausgaben des Klägers übernehmen müssen. Ganz offensichtlich war der Kläger nicht mit der Entscheidung des Gerichts zufrieden und daraus lassen sich Schlüsse hinsichtlich der Höhe der vom Blackcomb gezahlten Abfindung ziehen. Es schien, als hoffte der Kläger, den

Anteil der Schuldzuweisung an die Schulleitung erhöhen zu können: er legte Berufung gegen das Urteil ein und forderte einen neuen Prozess. Es ist sehr schwierig, in Kanada eine Entscheidung der Jury rückgängig zu machen und dieser Fall machte keine Ausnahme, denn die Berufungsklage wurde zurück gewiesen.

Das interessanteste Ergebnis dieses Falls ist, dass der Betreiber der Skistation anschließend die gesamte Ausschilderung des Parks erneuert hat. Auch das Markierungskonzept für die Strecken außerhalb wurde umgestellt, zudem sind die Parks heute umzäunt. Das heißt, der Eintritt ist nur denjenigen vorbehalten, die einen Kurs absolviert haben und über einen speziellen Pass verfügen. Diese Form der Ausschilderung und Markierung wird heute regulär in allen Skistation mit Snowboard-Park in Nordamerika verlangt.

Zusammenfassung

Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Verletzungen sind zwar in Kanada nichts außergewöhnliches, trotzdem ist die Zahl der Klagen pro Einwohner erheblich niedriger als vergleichsweise in den Vereinigten Staaten. Dies trifft besonders auf die Schadensersatzklagen gegenüber den Betreibern von Skistationen zu. Zudem ist der Umfang der Schadensersatzzahlungen wesentlich geringer, vor allem wegen der gerichtlich festgesetzten Obergrenze für allgemeine Schäden. Demzufolge kann Kanada als ein Land gelten, in dem die Rechtsprechung im Hinblick auf die Schadenshaftung für den Betrieb von Skistationen vernünftig ist.

Christopher A. Moore / 15. November 2006